

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hemer

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 270/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung vom 21.06.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Hemer Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Hemer auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

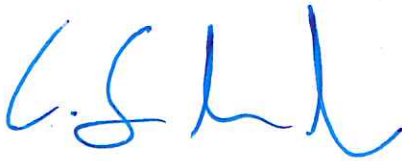
§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung der Satzungsänderung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hemer vom 15.08.2022 außer Kraft.

Hemer, 23.10.2023



Christian Schweitzer
Bürgermeister

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Schwarzweißkopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Schwarzweißkopien und Ausdrücke im Format A3 im Format A2 im Format A1 im Format A0	0,90 10,50 12,50 14,50
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2 im Format A1 im Format A0	1,20 1,70 21,00 25,00 29,00
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00

5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u>	6,00

16.	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) i.V.m. § 22 WoBindG und § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)	5,00
17.	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 5 WoBindG i.V.m. § 22 WoBindG und § 27 Abs. 3 Satz 4 WoFG	10,00
18.	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	5,00
19.	Ausübung eines Besetzungs- oder Benennungsrechtes nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW (WFNG NRW)	20,00
20.	Erteilung einer Selbstnutzungsgenehmigung nach § 17 Abs. 6 WFNG NRW	20,00
21.	Erteilung einer Freistellung nach § 7 Abs. 1 WoBindG i.V.m. § 30 WoFG, § 22 Abs. 3 Buchst. b) WoBindG je Wohnung	30,00
22.	Erteilung einer Freistellung für im Einzelnen bestimmten Wohnraum (§19 Abs. 1 WFNG NRW) je Wohnung	30,00
23.	Erteilung einer Freistellung für Wohnraum bestimmter Art, Wohnraum in bestimmten Gebieten oder Wohnraum in besonderen Teilen eines Gemeindegebietes (§ 19 Abs. 1 WFNG NRW)	100,00
24.	Erteilung einer Leerstandsgenehmigung nach § 21 Abs. 2 WFNG NRW je Wohnung	30,00
25.	Erteilung einer Leerstandsgenehmigung nach § 21 Abs. 3 WFNG NRW zur Zweckentfremdung oder baulichen Änderung je Wohnung	100,00
26.	Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 WoBindG, § 15 Neubaumietverordnung 1970 –NMV 1970	100,00
27.	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5 a NMV 1970 nach Zusammenfassung zu einer Wirtschaftseinheit oder nach Aufteilung einer Wirtschaftseinheit	100,00
28.	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5 a NMV 1970 nach Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen	60,00
29.	Genehmigung einer Vereinbarung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und über laufende Betreuungsleistungen gem. § 9 Abs. 6 WoBindG	50,00
30.	Auskunftserteilung nach § 16 Abs. 4 WFNG NRW	5,00

31.	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete nach Ausbau und Erweiterung nach § 7 Abs. 1 bis 3 und § 8 NMV 1970	100,00
32.	Anerkennung erhöhter Gesamtkosten, Zustimmung zur Modernisierung, Zustimmung zum Ansatz von Zinssatz und von erhöhten Erbbauzinsen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 7, § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 II. Berechnungsverordnung, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlussrechnung vorgenommen wird	100,00
33.	Bestätigung des Endtermins der Zweckbestimmung von Wohnraum gem. § 24 Abs. 1 WFNG NRW	5,00
34.	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der darlehensverwaltenden Stelle im Rahmen der Prüfung von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen	20,00
35.	a) Gewährung von Akteneinsicht in eine Hausakte (Grundgebühr)	60,00
	Grundsätzlich eine Stunde für die Aktensicht (max. 2 Stunden). Für jede weitere angefangene halbe Stunde	30,00
	Für große Gebäude ist die Zeit für die Einsichtnahme individuell abzustimmen.	
	b) je weiterer bereitgestellter zum Objekt gehörender Band	5,00
	c) weitere Hausakten je Grundstück (gleicher Termin)	5,00
	d) je weiterer bereitgestellter zum Objekt gehörender Band	5,00
	e) Kosten für die Kopien je angefangene ¼ Stunde	15,00
36.	Ausgabe kompletter Bauakten in digitaler Form (soweit vorhanden)	
	a) je Aktenband bis 100 Seiten	50,00
	b) je Aktenband 101 bis 300 Seiten	75,00
	c) je Aktenband ab 301 Seiten	100,00
37.	Inanspruchnahme des Archivs mit erhöhtem Suchaufwand, umfangreicher Nutzerbetreuung, Zusammenstellung individuell geforderter Schriftstücke und/oder Dateien	
	Je angefangene halbe Stunde	20,00
38.	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift oder Auszugs aus einem bis zum 31.12.1912 angelegten Personenstandsbuch	15,00
39.	Suche nach Einträgen und/oder Vorgängen ohne wesentliche notwendige Angaben vom Antragstellenden	
	Je angefangene halbe Stunde	20,00